

Vorlage Nr.: 0008/2024
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Entscheidung	13.02.2024		Ö			

**71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau
Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und
Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“**

- Billigung des Vorentwurfs für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Bezug: Vorlage-Nr.: 0088/2022

Anlage/n:

- 01 - Vorentwurf der 71. FNP-Änderung
- 02 - Begründung zum Vorentwurf der 71. FNP-Änderung
- 03 - Gutachten - Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche - Teilgebiet A
- 04 - Gutachten - Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche - Teilgebiet B
- 05 - Gutachten Artschutzbericht - AFB Soltau FPlan Winsener Straße
- 06 - Gutachten - Geotechnischer Bericht über Baugrund und Gründung

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Als Ergebnis der Machbarkeitsstudie für ein neues Bildungszentrum am Buchhopsweg (siehe Vorlage-Nr.: 0059/2022) wurde die Verwaltung beauftragt, die Planungen für den Bau einer Ganztagsschule am alternativen Standort Winsener Str. 67 und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diesen Standort zu prüfen und einzuleiten.

Um auch den Standort für die Kita an der Winsener Straße planungsrechtlich zu sichern, hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 06.10.2022 die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau nicht nur für den Bereich der Sportplätze an der Winsener Straße - Teilgebiet B -, sondern auch für den Kita-Standort - Winsener Straße 92 - Teilgebiet A -, beschlossen. Der Beschluss wurde im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau am 18.11.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Vorentwurf der 71. Flächennutzungsplan-Änderung sollen nun im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die verbindliche Bauleitplanung, den Bebauungsplan, geschaffen werden, um letztendlich die geplanten Vorhaben im Bereich der Winsener Straße realisieren zu können.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Nach § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB sind auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit.

Auf den Ort und die Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird durch Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau hingewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Der Bauausschuss billigt und empfiehlt den Vorentwurf für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrecht (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

In der Sitzung wird ergänzend vorgetragen.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Mit der 71. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes sind Kosten verbunden. Entsprechende Aufwendungen sind im Teilhaushalt 61.1 dargestellt.

3. Beschlussvorschlag:

Der Vorentwurf der 71. Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Soltau, mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht in den vorliegenden Fassungen, wird als Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gebilligt.